

Fachgruppe
Versicherungsmakler – Wien
IDD - Workshop

19.09.2017



Anwendungsbereich der IDD

Versicherungsvertreiber

Versicherungsvermittler

Direktvertrieb (VU)

d.h. auch:

Banken, Online-Vertrieb (auch Vergleichsplattformen, wenn

Verträge direkt oder indirekt abschließbar)



Registrierung / Eintragungspflicht

Dienstleistungs- / Niederlassungsfreiheit

Weiterbildungsverpflichtung

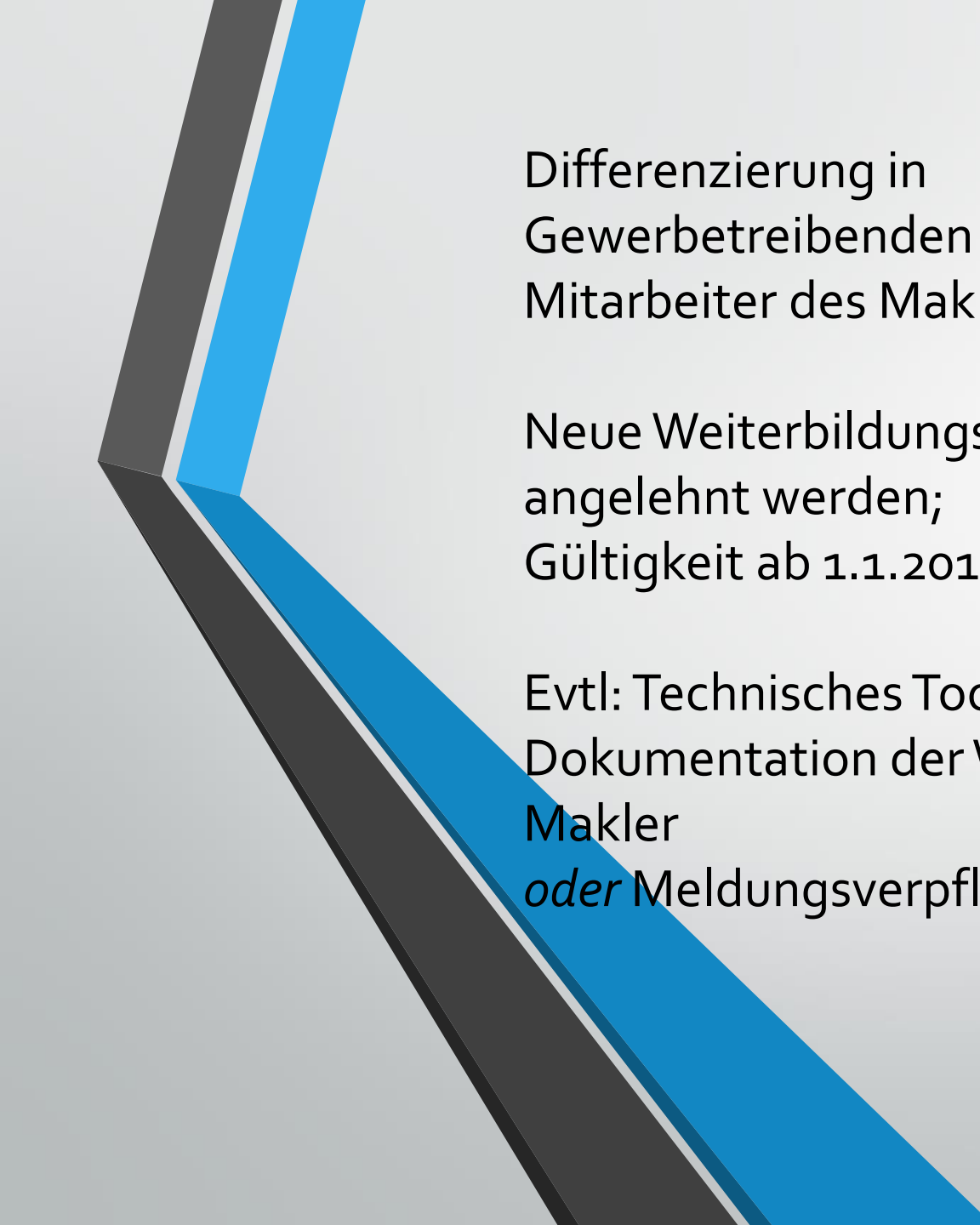
für

alle Vermittler

alle Angestellte von Vertreibern, sofern „Vertrieb“ / Kundenkontakt

(?) ...

im Ausmaß von 15 Stunden p.a.



Differenzierung in
Gewerbetreibenden / gewerberechtl. GF (15 Std. p.a.)
Mitarbeiter des Maklerunternehmens (15 Std. p.a.)

Neue Weiterbildungsverpflichtung soll an das Kalenderjahr
angelehnt werden;
Gültigkeit ab 1.1.2019 ?

Evtl: Technisches Tool zur Unterstützung der Verwaltung /
Dokumentation der Weiterbildungsverpflichtung durch den
Makler
oder Meldepflicht an GISA (= Forderung BMASK) ?

Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln

Grundsatz „best interest“:

Versicherungsvertreiber haben ihren Kunden gegenüber stets ehrlich, redlich und professionell in deren bestmöglichem Interesse zu handeln.

Mindeststandard

Übernahme des best-interest-Ansatzes in nationales Recht wohl über GewO (für selbständige Versicherungsvermittler) und über VAG (für VU und ang. AD)



Auskunftspflichten

Versicherungsvermittler

in welches Register eingetragen
ob als Makler oder Agent tätig

Vergütung von Versicherungsvertreibern

Weiter Vergütungsbegriff i.S.d. Legaldefinition Art 2 (1) 9.:

... alle Arten von Provisionen, Gebühren, Entgelten oder sonstigen Zahlungen, einschließlich wirtschaftlicher Vorteile jeglicher Art, oder (nicht-)finanzielle Vorteile oder Anreize, die in Bezug auf Versicherungsvertriebstätigkeiten angeboten oder gewährt werden ...

Grundsätze:

Vergütung darf keine Fehlanreize schaffen;

Vergütung darf nicht mit best-interest-Ansatz kollidieren;

Vergütung darf kein Interessenkonflikt entstehen lassen, der bewirkt, dass ein bestimmtes Versicherungsprodukt empfohlen wird, obwohl ein anderes Produkt dem Kunden besser entsprechen würde

Mitgliedsstaatenoption hinsichtlich strengerer Regelungen ...

Aufsichts- und Lenkungsanforderungen

Product Oversight and Governance (POG)

Jedes Versicherungsprodukt muss vom Hersteller / Konzipierer (*manufacturer*) in einem dafür eigens vorgesehenen Verfahren genehmigt werden;

Zielmarkt muss für jedes Produkt definiert werden;

Hersteller muss Vermittlern sachgerechte Informationen zur Verfügung stellen;

damit korrespondierende Informationsverschaffungspflicht des Vertreibers („... auf Verlangen ...“);

Delegierte VO zu POG (Entwurf): Ggf. Rückmeldung des Vertreibers / Vermittlers an Konzipierer.

Genauere Grenzziehung(?): Ab wann ist Makler Produkthersteller?



**Danke für
Ihre Aufmerksamkeit**



KR Helmut Mojescick
Porzellangasse 22a, 1090 Wien
01/786 39 00
www.k-l.at

Schönen Abend!